



**Kompetenzzentrum Beschaffung**

## Zustellung beschaffungsrechtlicher Verfügungen ins Ausland

Die Zustellung einer Verfügung an Unternehmen und Private in einem anderen Staat ohne dessen Zustimmung verletzt die staatliche Hoheit. Die Schweiz ist per 1. Oktober 2019 dem Europäischen Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland<sup>1</sup> beigetreten. Darin wird im Verhältnis zu einigen wenigen Staaten die direkte postalische Zustellung erlaubt. In den übrigen Fällen, in denen die Verfügung nicht durch Publikation auf [simap.ch](http://simap.ch) eröffnet werden kann, muss von den Anbieterinnen eine Zustelladresse in der Schweiz verlangt werden<sup>2</sup>.

EU/EFTA-Staaten Stand: 18. Juni 2024	direkt postalisch erlaubt (Einschreiben mit Rückschein) <sup>3</sup>	direkt postalisch nicht erlaubt, Zustelladresse in der Schweiz verlangen
Belgien	✓	
Bulgarien		✓
Dänemark		✓
Deutschland		✓
Estland	✓	
Finnland		✓
Frankreich	✓	
Griechenland		✓
Irland		✓
Island		✓
Italien	✓	
Kroatien		✓
Lettland		✓
Liechtenstein		✓
Litauen		✓
Luxemburg	✓	
Malta		✓
Niederlande		✓
Norwegen		✓
Österreich	✓	
Polen		✓
Portugal		✓
Rumänien		✓
Schweden		✓
Slowakei		✓
Slowenien		✓
Spanien	✓	
Tschechien		✓
Ungarn		✓
Zypern		✓

Quelle / für weitere Staaten: Rechtshilfeführer des EJPD<sup>4</sup>

<sup>1</sup> [SR 0.172.030.5](#); EÜZV94.

<sup>2</sup> Art. 10<sup>bis</sup> des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege ([sGS 951.1](#); VRP).

<sup>3</sup> Die Annahme kann verweigert werden, wenn eine Übersetzung in die Landessprache fehlt.

<sup>4</sup> <https://www.rhf.admin.ch/rhf/de/home/rechtshilfefuehrer/laenderindex.html>.